

Im Uebrigen trägt auch dieser Theil denselben Charakter an sich, wie die beiden vorausgegangenen und besitzt dieselben in unseren beiden früheren Anzeigen wiederholt hervorgehobenen vortrefflichen Eigenschaften, große Ausführlichkeit bei den hervorragendsten Kirchenvätern und Kirchenlehrern, streng kirchlichen Geist, und correcten guten Druck. S. 512 heißt aber der gelehrte Herausgeber der *epistolae romanorum pontificum* Theil. statt Thiel. Andererseits läßt aber auch dieser Theil darin etwas zu wünschen übrig, daß manche Schriftsteller übergangen, andere nicht nach Verdienst gewürdigt worden sind, daß die neueste Literatur nicht immer vollständig benützt und erwähnt worden ist. Letzterem Mangel hätte auch für die beiden vorausgegangenen Theile leicht abgeholfen werden können, wenn in einem Nachtrage die hervorragendsten Publicationen, die auf dem patristischen Büchermarkte in der neuesten Zeit erschienen, aber unermähnt geblieben sind, nachgetragen worden wären.

Ungeachtet dieser nicht vollständig befriedigten Wünsche ist die Vollendung der Bearbeitung des Fessler'schen Werkes wegen der erwähnten, es empfehlenden Eigenschaften mit Freuden zu begrüßen, und wird dessen Studium insbesondere den jungen Theologen von großem Nutzen sein.

Würzburg.

Dr. Josef Rirchl, Domcapitular.

3) **Weg zur Erkenntnis des Wahren.** Von J. Balmes. Frei nach dem Spanischen und mit einem Anhang versehen von Theodor Rißl. Dritte Auflage, auf's neue durchgesehen von Dr. Vermeulen. Regensburg. Nationale Verlagshandlung (früher G. J. Manz.) 1896. XXXII und 562 S. gr. 8°. Preis M. 4. — = fl. 2.40.

Balmes' Schriften sind erfreulicherweise auf Grund guter Uebersetzungen den Katholiken deutscher Zunge schon recht vertraut geworden. Gar viele deutsche Katholiken haben schon an der Hand der Schriften des berühmten spanischen Philosophen ihren Geist erleuchtet, schlimme Zweifelsucht in sich erlödet, lebhafteste Hochschätzung ihres heiligen Glaubens empfangen und zugleich auch die Liebe zur Tugend in sich verstärkt. Treffend charakterisiert das Vorwort des vorliegenden Werkes die Eigenart des Balmes'schen Geistes mit den Worten: „Ein klarer, gesunder Verstand, tiefe Menschenkenntnis, die innerste Ueberzeugung von der Wahrheit des Christenthums, eine durch ernste und umfassende Studien erlangte Übung im Denken, Ruhe des Herzens, Heiterkeit des Geistes, das Schweigen der Leidenschaften — diese Eigenschaften durchwehen alle Gedanken des spanischen Philosophen“, und bezüglich der Form der Darstellung heißt es ebendasselbst: „Es bleibt unbestritten, daß Balmes seine Gedanken klar und scharf in den schönsten, kräftigsten Conturen entwirft, daß er mit gewandter, sicherer Hand bald hie und da zu seinen Theorien ein sie beleuchtendes Beispiel wie eine flüchtig, aber trefflich gezeichnete Biquette gefügt, bald wieder seine Gedanken wie in einem seelenvollen Gemälde wiedergibt, woraus uns Licht und Schatten in den herrlichsten Farbentönen entgegenreten.“ Das vorliegende Werk darf nun als eines der vorzüglichsten des spanischen Philosophen gelten. Es bietet eine christlich verklärte, zwar überaus fein durchdachte, aber auch jedem nur halbwegs Gebildeten verständliche Lebensphilosophie, welche alle möglichen psychologischen Lagen und die verschiedensten Ercheinungsformen und Zustände des öffentlichen Lebens in Betracht zieht und die katholische Kirche als die übernatürliche Krönung des Kosmos, als das lichtpendende und tiefbeseligende Element im Leben des Menschen zu erkennen gibt. Der deutschen Uebersetzung des Werkes ist dankenswerterweise ein eigener umfangreicher Abschnitt über den Staat beigelegt, der zum großen Theil aus Balmes' Werk „Protestantismus und Katholicismus in ihren Beziehungen zur europäischen Civilisation“, zum Theil auch aus Schriften anderer, meist katholischer Schriftsteller im Sinne und in der Form des vorliegenden Werkes zusammenge setzt ist.

Wir können nur wünschen, daß das vorliegende Werk des spanischen Philosophen recht viele Leser finde, ganz besonders in solchen Kreisen, in denen bereits eine krankhafte Lebensanschauung um sich gegriffen, und Zweifelsucht an dem erhabenen Gorte des katholischen Glaubens nagt.

Der Nationalen Verlagsanstalt zu Regensburg aber und dem in der literarischen Welt bereits rühmlich bekannten Dr. Vermeulen, der die vorliegende dritte Auflage des Balme'schen Werkes einer neuen Revision unterzogen, gebührt lebhafter Dank dafür, daß das berühmte Werk des spanischen Philosophen in so vortrefflicher Form den Katholiken deutscher Zunge wieder zugänglich gemacht worden ist.

Bonn.

Professor Dr. J. Kirschkamp.

- 4) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes** zugleich mit Rücksicht auf das im jetzigen deutschen Reiche geltende Staatskirchenrecht von Doctor Isidor Silbernagl, v. ö. Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte an der Universität zu München. Dritte Auflage. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher Manz). 1895. Gr. 8°. (XV, 790 S.) Preis M. 8.— = fl. 4.80.

Diese dritte Auflage des Kirchenrechtes von Silbernagl erschien zum 25jährigen Jubiläum des Verfassers als ordentlicher Professor des Kirchenrechtes. Es stößt schon Vertrauen ein, daß bei der großen Zahl ähnlicher Lehrbücher eine dritte Auflage nothwendig wurde, und daß wir in dem Werke die gereifte Frucht eines lange Jahre im Dienste der Kirchenrechtswissenschaft thätigen Lehrers sehen. Dieses Vertrauen wird auch nicht getäuscht. Ich fand die Angaben des Buches durchwegs sehr genau, auch die kirchenrechtliche Literatur und die Entscheidungen der Behörden bis in die neueste Zeit verwertet. — Die Einteilung des Werkes ist einfach und gefällt mir im ganzen gut. In einer zwei Abschnitte enthaltenden Einleitung bringt der Verfasser 1. allgemeine Erläuterungen über Recht und Gesetz (diese könnten m. E. etwas eingehender, genauer und klarer sein), Kirche und Kirchenrecht. 2. Quellenkunde. Dann wird das eigentliche Kirchenrecht in zwei Theilen behandelt: 1. Verfassung der Kirche. 1. Der Clericalstand. 2. Die Kirchenämter. 3. Die Träger der Kirchengewalt. II. Regierung der Kirche. 1. Ausübung des kirchlichen Richteramtes. 2. Verwaltung des kirchlichen Lehramtes. 3. Verwaltung der heiligen Sacramente. 4. Verwaltung der Liturgie und des übrigen Cultus. 5. Die kirchlichen Vereine. 6. Kirchliches Vermögensrecht. — Die Einteilung des zweiten Theiles gefällt mir nicht so gut. Mir würde es z. B. besser gefallen, wenn aus dem fünften Abschnitte: „Die kirchlichen Vereine“, die Ordensgenossenschaften ausgeschieden und an den Schluss des ersten Theiles verwiesen würden. Denn die Ordensleute kann man ja als außerordentliche Träger der Kirchengewalt oder als außerordentliche Gehilfen des Papstes und der Bischöfe betrachten. Dann gehört nach meiner Ansicht der dritte und vierte Abschnitt zum großen Theil gar nicht ins Kirchenrecht. Von den Sacramenten bieten eine rechtliche Seite in vorwiegendem Maße nur die beiden Standes sacramente Weihe und Ehe. Was von den anderen Sacramenten in's Kirchenrecht gehört, kann im ersten Theil bei den Trägern der Kirchengewalt erörtert werden, z. B. wer das Recht hat, die einzelnen Sacramente zu spenden. Dagegen gehört die Art und Weise, wie die Sacramente gespendet werden, was zu ihrem Empfange nothwendig ist (S. 505: „Zum Empfange des Bußsacramentes ist außer der Reue und der Genugthuung das dem competenten Priester abgelegte Bekenntnis aller schweren Sünden zugleich mit den die Art der Sünden verändernden Umständen nothwendig“) nicht in das Kirchenrecht. Dagegen gehören Weihe und Ehe zur Domäne des Kirchenrechtes und sollten nicht, wie es gewöhnlich geschieht, auch nach ihrer kirchenrechtlichen Seite in der Moral behandelt werden. Ganz richtig sagt Koch in der Tübinger Quartalschrift in einer Recension von Elbel, Theologia moralis: „Auch die weitläufige Abhandlung über die Ehe, die Censuren und Irregularitäten gehört zum größten Theil in das Gebiet des Kirchenrechtes.“ — Der Abschnitt über Liturgie und Cultus scheint mir auch nicht in einem Lehrbuch des Kirchenrechtes am Plage zu sein. S. 615 z. B. ist ausdrücklich die Vorschrift der Rosenkranzandachten im Monat October angeführt. Dagegen fand ich nirgendwo, was eher hierhin gehört, daß in Ordenskirchen am Oftertag